

Vertragsanlage Nr. 05.1	
Vergabenummer TP1.5_D	Maßnahmenummer
Maßnahme Umsetzung Krankenhausstrukturfonds an den DRK Kliniken Berlin Westend Teilprojekt 1.5 - Zentralisierung gefäßchirurg. Angiographie-Messplatz und eines Hybrid-OPs	
Leistung/CPV Fachplanung Technische Ausrüstung, Medizintechnik / 71000000	

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue
(Teil A)**

Anlage: Tariftroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

- 1.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:
- 1.1.1.** Mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
- 1.1.2.** Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tariftroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,
- 1.1.3.** Mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in der jeweils geltenden Höhe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG); ausgenommen sind Auszubildende.

- 1.2. Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.
- 1.3. Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.
2. **Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette**
 - 2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.
 - 2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
 - 2.3. Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1. der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,
 - 2.3.2. der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3. der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
 - 2.4. Abweichend von 2.3.3. ist ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach 1.1.2. zu verpflichten, wenn der betreffende Unterauftrag einen Wert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht und für die von dem Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu erbringende Leistung eine der nach 1.1.2. vereinbarten Tarifbroschüren einschlägig ist. Die Ausnahmen nach 2.3.1. und 2.3.2. bleiben unberührt.
 - 2.5. Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1, 2.2 und 2.4 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

- 2.6.** Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus Teil B (IV 4024).

Anlagenverzeichnis:

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2

05.2_ingenieur_architektur_planungsbueros_ab_02-2021.pdf